

„Wesentliche Änderungen“

Handreichung für die Hochschulen

1. Regelungswerk

Die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ sehen eine Aufhebung der Akkreditierung in zwei Fällen vor (3.6 Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung, S. 16): Zum einen, wenn die Akkreditierung „unter Nichtbeachtung oder nicht sachgerechter Anwendung eines Akkreditierungskriteriums“ erfolgt ist (3.6.1) oder wenn „Wesentliche Änderungen“ vorliegen. Hierzu schreibt der Akkreditierungsrat (ebd., S. 17):

„3.6.3 Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil eines Studiengangs entscheidet die Agentur, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende auf, sofern nicht die erneute Akkreditierung beantragt wird. Die Agentur entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.“

Eine „Wesentliche Änderung an Konzeption oder Profil“ erzwingt somit eine Überprüfung durch ACQUIN, führt aber nur im Fall einer Qualitätsminderung zu einer Aufhebung der Akkreditierung.

Dieser Passus wird nahezu wortgetreu bei Akkreditierungsverfahren in den Verträgen zwischen ACQUIN und den Hochschulen zitiert, wo sich die Hochschulen zu einer Anzeige von „Wesentlichen Änderungen“ verpflichten (§ 12):

„Die Hochschule verpflichtet sich, bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil eines Studiengangs (oder mehrerer Studiengänge) nach deren Akkreditierung unverzüglich ACQUIN zu informieren. ACQUIN prüft, ob die Änderung qualitätsmindernd und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist. Ist eine erneute Akkreditierung erforderlich, wird die bestehende Akkreditierung von ACQUIN unverzüglich aufgehoben, sofern nicht eine erneute Akkreditierung beantragt wird. ACQUIN informiert die Hochschule unverzüglich über die Entziehung der Akkreditierung bzw. über diese Absicht. Ist eine erneute Begutachtung erforderlich, so ist ACQUIN auf Wunsch der Hochschule bereit, das Verfahren durchzuführen, wenn eine Einigung über die Gebühr erfolgt.“

ACQUIN wird also nur auf Anzeige der Hochschule prüfend tätig.

Als „wesentliche Änderung“ im Gegensatz zur inkrementellen Änderung bzw. Fortentwicklung eines Studiengangs bewertet ACQUIN alle Änderungen, die sich auf die Datensätze auswirken, bzw. die eine Änderung im Hochschulkompass nach sich ziehen würden:

- Profil:
 - Studiengangsbezeichnung
 - Studienabschlussbezeichnung
 - Profiluordnung konsekutiv/ weiterbildend
- Konzeption:
 - Änderung der ECTS-Punkte, bzw. Verkürzung/Verlängerung des Studiums
 - Änderung in der Studiengangsstruktur (bspw. Einrichtung/Abschaffung von Studiengangsschwerpunkte)
 - Änderung der Studiengangsform (bspw. Vollzeit zu Teilzeit bzw. Teilzeit zu Vollzeit)

Diese Punkte dienen als Beispiele und sind nicht als vollständig zu betrachten. In Zweifelsfällen sind die Hochschulen gebeten, die Änderungen der Geschäftsstelle von ACQUIN zu melden.

2. Prüfungsablauf der wesentlichen Änderung

Das Verfahren bezüglich einer wesentlichen Änderung gestaltet sich wie folgt:

- Die Hochschule reicht einen formlosen Antrag auf Prüfung der Änderung und Beibehaltung der Akkreditierung in der Geschäftsstelle von ACQUIN ein. Dieser Antrag enthält eine Beschreibung der in Frage stehenden Änderung.
- Die Unterlagen werden von dem/ den zuständigen Fachausschuss/ Fachausschüssen geprüft. Der Fachausschuss entscheidet im Auftrag der Akkreditierungskommission und im Rahmen ihrer Maßgaben über folgende Optionen:
 1. Es handelt sich um keine wesentliche Änderung.
 2. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung, für die jedoch die Einleitung eines neuen Akkreditierungsverfahrens nicht zwingend erforderlich ist (d.h. die Änderung ist nicht qualitätsmindernd und beeinträchtigt nicht die bestehende Akkreditierung).
 3. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung, die zu einer Qualitätsminderung führt. Soll die Änderung durchgeführt bzw. beibehalten werden, ist die Einleitung eines neuen Akkreditierungsverfahrens erforderlich (d.h. die bestehende Akkreditierung wird aufgehoben, sofern die Änderung bereits umgesetzt ist und nicht rückgängig gemacht wird).

- Im Fall (1) wird der Hochschule die Entscheidung des Fachausschusses mitgeteilt und das Verfahren ist beendet.
- Im Fall (2) kann der Fachausschuss alle/einen Teil der Gutachtergruppe um eine Einschätzung bitten, bevor er über die Notwendigkeit eines neuen Akkreditierungsverfahrens befindet. Der Fachausschuss gibt seine Empfehlung – ggf. mit der Einschätzung der Gutachter – an die Akkreditierungskommission weiter, die die verbindliche Entscheidung trifft.
- Im Fall (3) ist die Einleitung eines erneuten Akkreditierungsverfahrens erforderlich.

Das Verfahren bzgl. einer wesentlichen Änderung kann auch aufgrund von Planungen und Konzepten der Hochschule durchgeführt werden, um der Hochschule vor der Umsetzung einer Änderung die Möglichkeit zu geben, die Auswirkungen für die bestehende Akkreditierung prüfen zu lassen.

In ein Verfahren können zugleich mehrere Änderungsvorhaben, die denselben Studiengang betreffen, eingebracht werden.